

GOZ-Nr.	Punktzahl
<b>0070</b>	<b>50</b>
Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung	

**Abrechenbar**

- ▶ Für elektrischen Pulpentest
- ▶ Für Kältetest (z. B. Kältespray, CO<sub>2</sub>-Schnee, Chloräthyl)
- ▶ Für Wärmetest (z. B. Hydrokolloid, Guttapercha, Polierwärme)
- ▶ Einmal je Sitzung, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne

**Nicht abrechenbar**

- ▶ Mehrmals je Sitzung

**Ggf. zusätzlich abrechenbar**

- ▶ GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung)
- ▶ GOÄ-Nrn. 1 ff. (Beratungen)
- ▶ GOÄ-Nrn. 5000 ff. (Röntgen) Diagnostische und therapeutische Maßnahmen

**Hinweis**

- ▶ Je nach Anzahl der geprüften Zähne und/oder Vergleichstestung muss die Honoraranpassung durch Erhöhung des Faktors erfolgen.

Begründung des BMG:

- ▶ „Ausgehend von in der Anwendungspraxis strittigen Einzelfällen stellt die vorgenommene Ergänzung klar, dass die Leistung nach der Nummer 0070 in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig ist.“

**Neu in der GOZ 2012**

- ▶ Veränderter Wortlaut, gleiche Punktzahl
- ▶ Ergänzung durch den Zusatz „je Sitzung“, sonst keine Änderung

——— Stand der Abrechnung und Kommentierung Januar 2012 ———

Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

GOZ Nr.	Punktzahl
<b>0080</b>	<b>30</b>
Intraorale Oberflächenanästhes, je Kieferhälfte oder Frontzahnbe- reich	

**Abrechenbar**

- ▶ Für die Anwendung oberflächenbetäubender Medikamente
- ▶ Auch zur Milderung des Würgereizes im Zusammenhang mit Abdruck-  
nahme oder Röntgen
- ▶ Je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- ▶ Neben anderen Anästhesien
- ▶ Auch wiederholt bei Nachlassen der Wirkung

**Nicht abrechenbar**

- ▶ Je betäubter Stelle, wenn sie sich in derselben Kieferhälfte oder im sel-  
ben Frontzahnbereich befindet
- ▶ Zusätzlich Materialkosten
- ▶ Für eine extraorale Oberflächenbetäubung

**Ggf. zusätzlich abrechenbar**

- ▶ GOZ-Nr. 0090 (Infiltrationsanästhesie)
- ▶ GOZ-Nr. 0100 (Leitungsanästhesie)

**Hinweis**

- ▶ Die Oberflächenanästhesie ist in der Leistungsbeschreibung der Infil-  
trations- bzw. Leitungsanästhesie nicht enthalten und daher zusätz-  
lich berechenbar, wenn zur Reduzierung des Einstichschmerzes not-  
wendig.

Begründung des BMG:

- ▶ „Die bei der Erbringung der Leistungen nach den Nummern 0080 bis 0100 verwendeten Einmalartikel sind mit den Gebühren abgegolten. Dies gilt bei der Leistung nach der Nummer 0080 auch für die verwendeten Arzneimittel.“

**Neu in der GOZ 2012**

- ▶ Unveränderter Wortlaut, gleiche Punktzahl wie GOZ 1988

—— Stand der Abrechnung und Kommentierung Januar 2012 ——